

# Qualitätssicherungsvereinbarung

KEMARO AG, Version 12/2024

zwischen  
KEMARO AG  
Hilagstrasse 20  
CH-8360 Eschlikon  
im folgenden „KEMARO“ oder „Besteller“  
und

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

im folgenden „Lieferant“  
gemeinsam: „Partner“

## Präambel

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) soll die Qualität und die Rückverfolgbarkeit aller vom Lieferant gelieferten Produkte sicherstellen, sowie den Ablauf im Fall von fehlerhaften Teilen des Lieferanten definieren. Sie ist eine Ergänzung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Fa. KEMARO AG. Soweit die vorliegende Vereinbarung weitergehende Regelungen enthält oder in Kollision zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) steht, so gehen die AEBs vor.

## I. Geltungsbereich

1. Diese Vereinbarung gilt ausschliesslich für die vom Lieferanten eingesetzten Werkstoffe, Produkte, Dienstleistungen, Herstellverfahren, Prüfungen, Kontrollen und Managementprozesse zur Erfüllung der mit der Bestellung mitgelieferten Produkte-Spezifikationen technischer und kommerzieller Art.
2. Diese Vereinbarung gilt für alle Einkaufsverträge, die der Besteller mit dem Lieferanten abschliesst.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser QSV werden vom Besteller auf seiner Homepage [www.kemaro.ch](http://www.kemaro.ch) vorgestellt. Es obliegt dem Lieferanten die Homepage des Lieferanten selbstständig und in periodischen Abständen zu überwachen. Ein Hinweis auf eine Aktualisierung der QSV oder sonstiger auf der Homepage des Bestellers ersichtlichen mitgeltenden Bestimmungen erfolgt seitens des Bestellers nicht.
4. Der Lieferant wird seine Unterlieferanten zur Einhaltung der von ihm übernommenen Pflichten aus diesem Vertrag verpflichten und garantiert die Einhaltung dieser Pflichten durch seine Unterlieferanten.

## II. Qualitätssicherung / Umweltmanagement

5. Der Lieferant verpflichtet sich dem Ziel der Null-Fehler-Strategie; er muss seine Leistungen dahingehend kontinuierlich optimieren.
6. Der Lieferant verpflichtet sich zum Aufbau, Unterhalt und Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 in der jeweils geltenden Fassung sowie zur kontinuierlichen Verbesserung seiner Leistungen. Der Nachweis der erfolgreichen Einführung und Anwendung des Systems erfolgt durch die Erteilung eines Zertifikates durch eine akkreditierte Zertifizierungsgesellschaft.  
Sollte der Lieferant über keine ISO 9001-Zertifizierung verfügen, hat der Lieferant zumindest nachzuweisen, dass die Herstell- und Prüfprozesse klar definiert und angewendet werden, z.B. im Rahmen eines Qualitätshandbuchs, dass alle wichtigen Prozesse der Wertschöpfungskette und deren Einhaltung inkl. Beschreibung der Testschritte dokumentiert.  
Ziel ist mindestens die Zertifizierung nach ISO 9001 zu erlangen.
7. Der Lieferant verpflichtet sich zur Umsetzung des Umweltgedankens und achtet auf den Einsatz umweltgerechter und -verträglicher Produkte, Materialien und Fertigungsverfahren. Dies gilt auch für die Verpackung und den Transport der Ware.

## III. Technische Spezifikationen

8. Die technischen und kommerziellen (z.B. Lieferzeiten, Preise, Verpackungs- und Transportkosten) Anforderungen an die zu liefernden Produkte und Dienstleistungen sind dem Lieferanten durch den Besteller schriftlich mitzuteilen. Diese Anforderungen bilden integrierte Bestandteile der QSV.
9. Der Lieferant wird unverzüglich prüfen, ob die vom Besteller übergebenen technischen Unterlagen fehlerfrei, vollständig und widerspruchsfrei sind. Dabei festgestellte Mängel sind dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## IV. Geheimhaltung

10. Der Lieferant und der Besteller verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und nur für die gegenseitige Geschäftsbeziehung zu verwenden. Der Besteller behält sich vor, eine separate Vertraulichkeitsvereinbarung (NDA Non-Disclosure Agreement) mit dem Lieferanten abzuschließen.

11. Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Partner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war.

## V. Anpassung an den jeweiligen Stand der Technik

12. Der Lieferant verpflichtet sich zur ständigen Verbesserung und Weiterentwicklung seiner Verfahren und Prozesse.

13. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, dafür zu sorgen, dass die von ihm gelieferten Produkte mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gefertigt werden. Unter den allgemein bekannten Regeln der Technik sind die in Normen, Standards und Regelwerken (ISO, DIN, etc.) festgehaltenen Mindestanforderungen an Produkte, Dienstleistungen und Prozesse zu verstehen.

## VI. Überwachung von Prozessen und Produkten

14. Vor Änderungen von Herstellprozessen, Materialien oder Zulieferteilen für Produkte, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner vor Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Teile oder von sonstigen Qualitätssicherungsmassnahmen, ist der Lieferant verpflichtet den Besteller rechtzeitig schriftlich zu informieren, damit dieser prüfen kann, ob sich die Änderungen nachteilig auf das Gesamtprodukt sowie die weitere Verarbeitung der angelieferten Teile auswirken können.

15. Der Lieferant legt in eigener Verantwortung ein Prüfkonzept fest, welches geeignet ist, die Einhaltung der geforderten Spezifikationen zu gewährleisten. Zusätzlich hat der Besteller die Möglichkeit mit dem Lieferanten geeignete Prüfschritte festzulegen.

16. Der Lieferant verpflichtet sich, den Herstellungsprozess durch Einsatz geeigneter statistischer Methoden so zu überwachen und zu dokumentieren, dass die Prozessfähigkeit von kritischen Merkmalen und Hauptmerkmalen über die gesamte Produktionszeit jederzeit nachgewiesen werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine 100% Prüfung der Vertragsprodukte durchzuführen. Für alle funktionsrelevanten Merkmale muss der Lieferant Analysen der eingesetzten Herstellungsanlagen durchführen und dokumentieren. Werden festgelegte Fähigkeitskennwerte nicht erreicht, muss der Lieferant entweder seine Anlagen entsprechend optimieren oder geeignete Prüfungen der hergestellten Produkte durchführen, um mangelhafte Lieferungen auszuschliessen. Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen nicht eingehalten werden können, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

17. Auf Verlangen des Bestellers verpflichtet sich der Lieferant die Fertigungs-FMEA (Fehler-Möglichkeit- und Einfluss-Analyse) oder ein gleichwertiges Dokument vorzulegen um somit eventuelle Fertigungsrisiken und deren Entdeckungswahrscheinlichkeiten frühzeitig zu erkennen sowie Abhilfemassnahmen einzuführen.

## VII. Kennzeichnung, Rückverfolgbarkeit und Dokumentation

18. Lieferant und Besteller stellen durch geeignete Massnahmen der Produktkennzeichnung die Rückverfolgbarkeit und den lückenlosen Qualitätsnachweis aller Werkstoffe, Herstellprozesse und Produkte sicher.

19. Die Rückverfolgbarkeit ist so zu gestalten, dass im Falle eines Fehlers eine Eingrenzung der fehlerhaften Teile/Produkte möglich ist.

20. Die Aufbewahrungsfrist der qualitätsrelevanten Daten beträgt mindestens 10 Jahre.

## VIII. Qualitätsaudits

21. Der Lieferant wird es dem Besteller (selbst oder gemeinsam mit seinem Kunden) in angemessenen Zeitabständen ermöglichen, durch ein Audit festzustellen, ob die Qualitätssicherungsmassnahmen den Vorgaben entsprechen. Der Lieferant wird dem Besteller zu diesem Zweck in angemessenem Umfang und nach vorheriger Vereinbarung eines Termins Zutritt zu seinen Betriebsstätten gewähren und während eines solchen Zutritts einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung stellen.

## IX. Fehlerhafte Produkte

22. Der Besteller wird unverzüglich nach Eingang von Produkten prüfen, ob diese der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, ob äusserlich erkennbare Transportschäden oder äusserlich erkennbare Fehler vorliegen. Für die Durchführung weiterer Prüfungen bei Warenanlieferungen besteht keine Verpflichtung des Bestellers.

23. Entdeckt der Besteller bei vorgenannten Prüfungen oder im Rahmen des weiteren Produktionsablaufes Mängel, wird er diese dem Lieferanten unverzüglich schriftlich bekannt geben.

24. Der Lieferant wird dem Besteller Fehler die auf Lieferantenseite entdeckt wurden, unverzüglich schriftlich zur Kenntnis bringen und alle Massnahmen ergreifen, um einen durch den Fehler entstehenden Schaden zu minimieren.

25. Ausgefallene oder mangelhafte Teile sind dem Lieferanten vom Besteller zur Analyse zur Verfügung zu stellen. Die Rücktransportkosten hierfür trägt der Lieferant. Der Lieferant analysiert den Mangel auf eigene Kosten und informiert den Besteller innerhalb der unten genannten Fristen über die Ursache der Abweichung, die eingeleiteten Korrekturmaßnahmen sowie deren Wirksamkeit. Die Anwendung des sog. 8-D-Berichtverfahrens ist zwingend einzuhalten wobei folgende Reaktionszeiten als vereinbart gelten:

D1 - D3: innerhalb von 3 Werktagen

D4 - D5: innerhalb von 5 Werktagen nach Auslösen des 8-D-Verfahrens (Festlegung D1-D3)

D6 - D8: innerhalb von 15 Werktagen nach Auslösen des 8-D-Verfahrens (Festlegung D1-D3)

Sofern der Schaden Leib und Leben gefährden kann, so sind im Einzelfall kürzere Reaktionszeiten zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Drohen in Folge der beanstandeten Ware Fertigungsstillstände beim Besteller oder dessen Kunden, verpflichtet sich der Lieferant für Abhilfe zu sorgen (Ersatzlieferungen, Sortier- oder Nacharbeit). Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Bei Beanstandungen ausserhalb der üblichen Geschäftszeiten ist der Besteller deshalb berechtigt, die den geringsten Schaden verursachenden Massnahmen zu veranlassen und die Kosten dafür weiterzureichen.

26. Die durch den Lieferanten verursachten Reklamationen werden bewertet und der Mehraufwand in Rechnung gestellt.

## X. Haftung

27. Die Erreichung der vereinbarten Qualitätsziele und Eingriffsgrenzen hat keinen Ausschluss von Gewährleistungs- oder Schadensansprüchen des Bestellers für mangelhafte Lieferungen zur Folge.

## XI. Versicherung

28. Der Lieferant verpflichtet sich, bei einer international anerkannten Versicherungs-gesellschaft eine Versicherung abzuschliessen, die ein Haftungsrisiko ausreichend deckt.

## XII. Dauer der Vereinbarung

29. Voraussetzung einer Lieferbeziehung ist die Akzeptanz der vorliegenden QSV. Die QSV kann von jedem Partner mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

## XIII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

30. Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist der Gerichtsstand des Bestellers zuständig.

Bei Meinungsverschiedenheiten sind die Partner bemüht, sich im Sinne einer guten Zusammenarbeit auf eine für beide Teile annehmbare Lösung zu einigen.

31. Der Wortlaut dieser QSV in deutscher Sprache ist massgebend.

Lieferant: \_\_\_\_\_

KEMARO AG

Ort, Datum \_\_\_\_\_

CH-Eschlikon, \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_

Funktion \_\_\_\_\_

Funktion \_\_\_\_\_

Unterschrift, Stempel

Unterschrift

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_